



DIERKS ⁺ BOHLE

RECHTSANWÄLTE

Alte Kontroversen und neue Herausforderungen einer gesetzlichen Neuregelung

**ineges - Institut für Europäische Gesundheitspolitik & Sozialrecht,
01.04.2014**

**Prof. Dr. iur. Martin Stellpflug, MA (Lond.)
Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Mediator
DIERKS+ BOHLE Rechtsanwälte Berlin**

Alte Kontroversen und neue Herausforderungen einer gesetzlichen Neuregelung

Alte Herausforderungen

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom 16. Juni 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psycho- therapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)

§ 1

Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter

lichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(2) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Faltung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 2

Approbation

(1) Eine Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist nur

Das Psychotherapeutengesetz

„Durch das Gesetz sollen

- der **Zugang** zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie
- Fragen der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV, insbesondere die **Einbeziehung** der Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **in die vertragsärztliche Versorgung,**

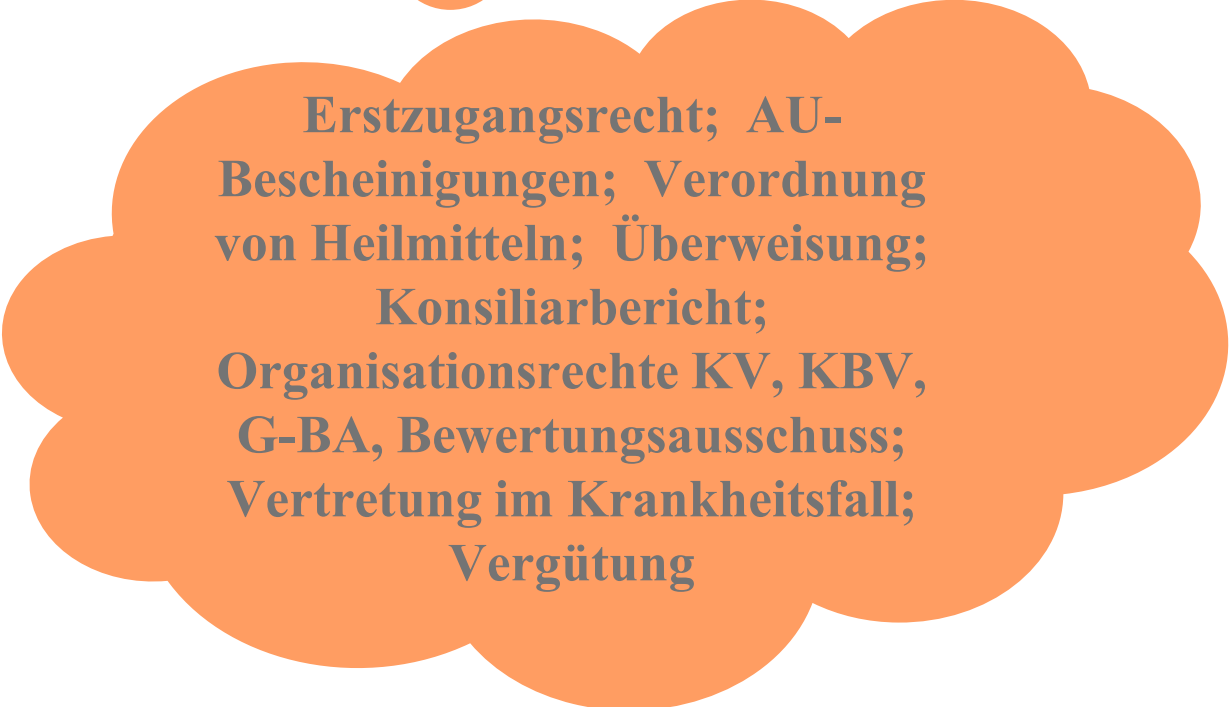
geregelt werden.“ (BT-Drucks. 13/8035)

Alte Kontroversen

- ein neuer (verkammerter akademischer) Heilberuf?
- welche Form von Ausbildung?
- welche Zugangsqualifikationen zur Ausbildung?
- Titelschutz „Psychotherapeut“?

Alte Kontroversen

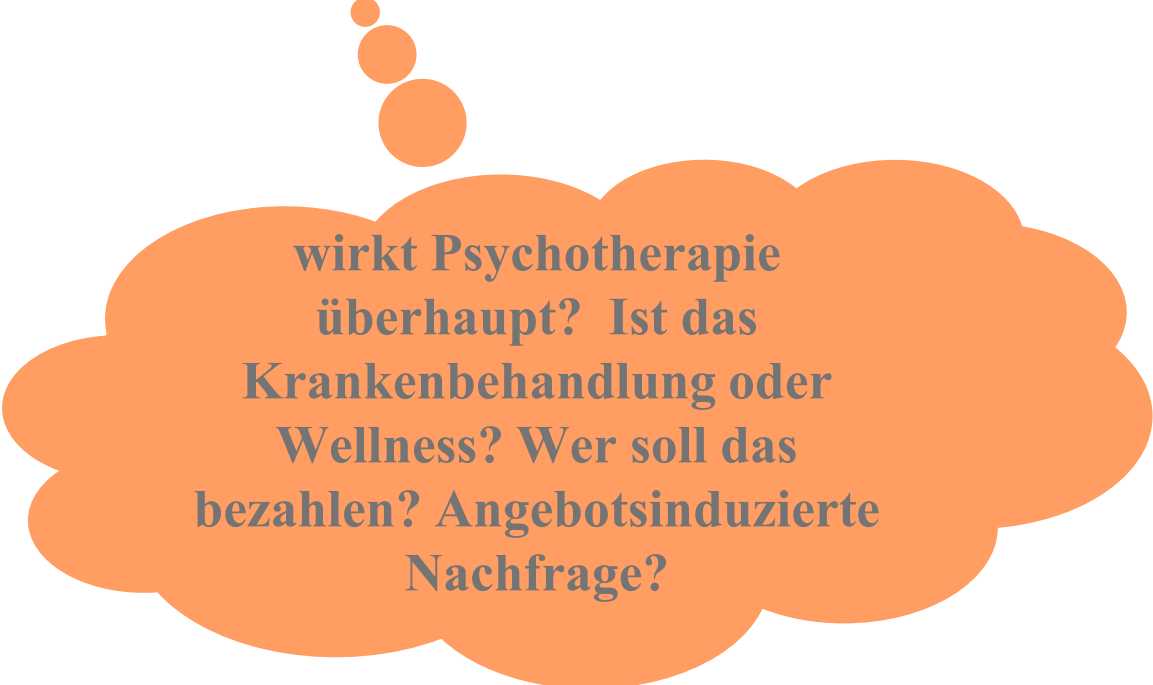
- sozialrechtliche Gleichberechtigung mit Ärzten?



**Erstzugangsrecht; AU-
Bescheinigungen; Verordnung
von Heilmitteln; Überweisung;
Konsiliarbericht;
Organisationsrechte KV, KBV,
G-BA, Bewertungsausschuss;
Vertretung im Krankheitsfall;
Vergütung**

Alte Kontroversen

- sozialrechtliche Gleichberechtigung mit Ärzten?
- Psychotherapie als Kassenleistung?



wirkt Psychotherapie überhaupt? Ist das Krankenbehandlung oder Wellness? Wer soll das bezahlen? Angebotsinduzierte Nachfrage?

Alte Kontroversen und **neue**
Herausforderungen
einer gesetzlichen Neuregelung

Neue Herausforderungen

§5 PsychThG: Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung ist

... Abschlussprüfung (Universität) im Studiengang Psychologie, die das Fach klinische Psychologie einschließt (PP/KJP)

... Abschlussprüfung (Hochschule) in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik (KJP)

Neue Herausforderungen

Sitzung der AG der Deutschen
Landesprüfungsämter 3.5.2011

KJP: nur Studiengänge Psychologie, Pädagogik,
Sozialpädagogik (15 „Ja“)

KJP: nur Masterabschlüsse (14 „Ja“)

PP: Master im Studiengang Psychologie mit
Prüfungsfach „Klinische Psychologie“ und Bachelor
im Studiengang Psychologie (13 „Ja“)

Neue Herausforderungen

Faktencheck Gesundheit Depression

Bertelsmann Stiftung

Drei von vier Patienten in Deutschland, die an einer schweren Depression erkrankt sind, erhalten **keine angemessene Therapie**. Laut aktuellem "Faktencheck Gesundheit" der Bertelsmann Stiftung werden bundesweit mehr als die Hälfte der schwer Depressiven unzureichend, 18 Prozent sogar gar nicht behandelt.

Depressionen gehören zu den häufigsten und folgenreichsten Erkrankungen. Jeder fünfte Mensch erkrankt im Laufe seines Lebens an einer Depression.

Derzeit leiden ca. neun Millionen Deutsche an einer behandlungsbedürftigen Depression, mindestens 15 Prozent von ihnen sind schwer krank.

Prof. Martin Härter (Autor der Studie und Direktor Institut und Poliklinik für Medizinische Psychologie/Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf): "Die Ergebnisse sind alarmierend. Werden Depressionen nicht angemessen behandelt, können sie chronisch werden. Noch gravierender ist die Gefahr von Suizid bei schweren Depressionen." **Durchschnittlich nimmt sich jeder siebte schwer Depressive das Leben.**

Neue Herausforderungen

- Mehr als jeder vierte Erwachsene leidet innerhalb eines Jahres an einer psychischen Erkrankung (12-Monats-Prävalenz: 26,9 %, Jacobi et al, 2014)
- Nach Schätzungen der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1-MH, 2012) erhält nur jeder fünfte Erwachsene bei einer akuten psychischen Erkrankung irgendeine Art von Behandlung

Neue Herausforderungen

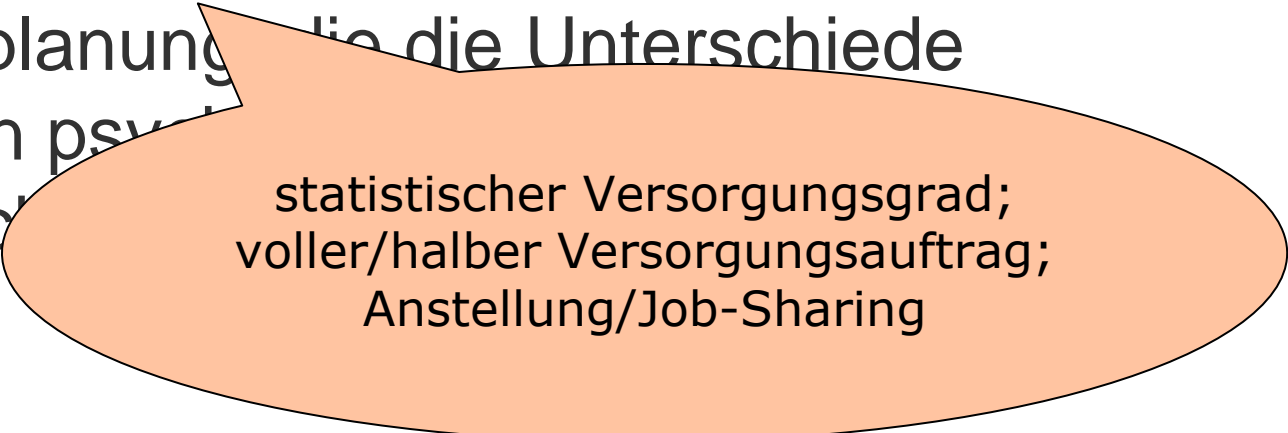
Wir brauchen Anpassungen in §§ 20 ff und 73 Abs. 2 SGB V, damit psychotherapeutische Kompetenzen für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung als **Präventionsleistungen** nutzbar werden.

Wir benötigen die Möglichkeit zu einem schnellen ersten Gespräch (offene Sprechstunde) für eine erste diagnostische Einschätzung und Indikationsstellung zur weiteren Versorgung

Neue Herausforderungen

Psychisch kranke Menschen warten mehr als 3 Monate auf einen ersten Termin beim Psychotherapeuten und 6 Monate auf einen freien Behandlungsplatz (Quelle: BPtK).

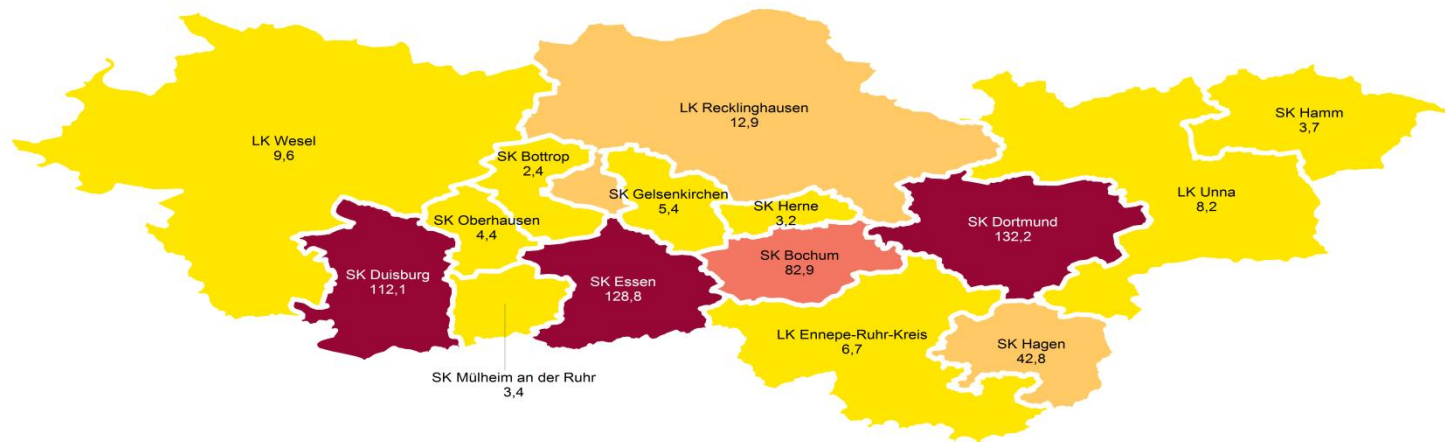
Nötig ist eine Weiterentwicklung der
Bedarfsplanung, die die Unterschiede
zwischen psychisch und
somatischen Erkrankungen



statistischer Versorgungsgrad;
voller/halber Versorgungsauftrag;
Anstellung/Job-Sharing

Bei einheitlicher Beplanung wären es 560 Sitze mehr gewesen...

zweierlei Maß: massive Benachteiligung der psychotherapeutischen Versorgung im Ruhrgebiet durch gesonderte Verhältniszahl



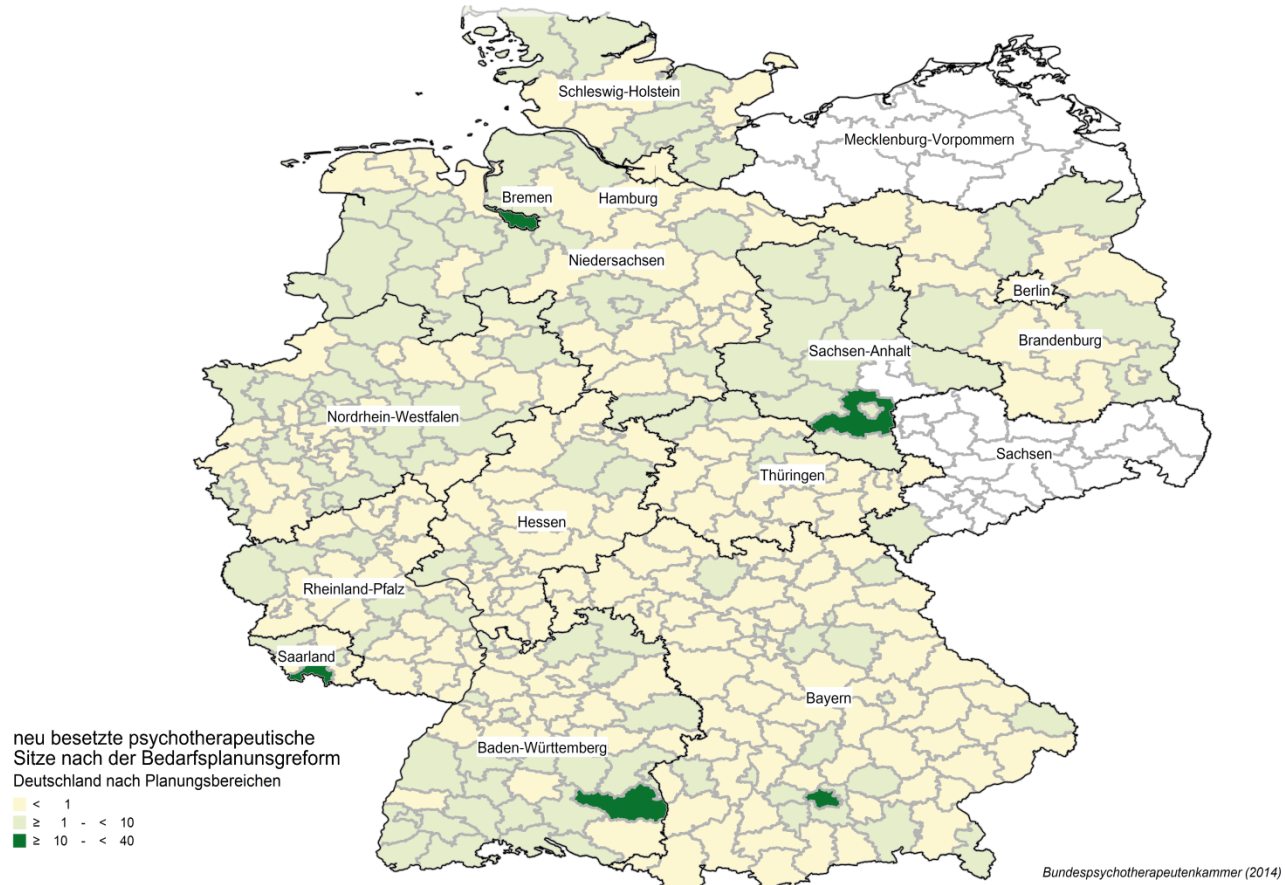
fehlende Niederlassungsmöglichkeiten im Ruhrgebiet bei Gleichstellung mit dem restlichen Bundesgebiet
Ruhrgebiet nach Planungsbereichen

- $\geq 0,0$ (9)
- $\geq 10,0$ (2)
- $\geq 50,0$ (1)
- $\geq 100,0$ (3)

Bundespsychotherapeutenkammer (2014)

385 Sitze in 2013 von ca. 1.300

Umsetzung der Bedarfsplanungsreform verläuft schleppend



Neue Herausforderungen

Wir benötigen eine Verbesserung ambulanter Versorgungsstrukturen. Die gemeinsame Selbstverwaltung sollte verpflichtet werden

- Akutsprechstunden im Versorgungsangebot verlässlich zu verankern und angemessen zu vergüten,
- die Gruppenpsychotherapeutische Versorgung breiter auszubauen,
- das Antrags- und Gutachterverfahren zu entbürokratisieren und die Psychotherapie-Richtlinie so zu flexibilisieren, dass den Belangen unterschiedlicher Patientengruppen besser Rechnung getragen werden kann.

Neue Herausforderungen

Wir benötigen eine Verbesserung ambulanter Versorgungsstrukturen. Die gemeinsame Selbstverwaltung sollte verpflichtet werden

- **Akutsprechstunden** im Versorgungsangebot verlässlich zu verankern und angemessen zu vergüten,
- die Gruppenpsychotherapeutische Versorgung breiter auszubauen,
- das Antrags- und Gutachterverfahren zu entbürokratisieren und die Psychotherapie-Richtlinie so zu flexibilisieren, dass den Belangen unterschiedlicher Patientengruppen besser Rechnung getragen werden kann.

Neue Herausforderungen

Wir benötigen eine Verbesserung ambulanter Versorgungsstrukturen. Die gemeinsame Selbstverwaltung sollte verpflichtet werden

- Akutsprechstundensprechstunden im Versorgungsangebot verlässlich zu verankern und angemessen zu vergüten,
- die **Gruppenpsychotherapeutische** Versorgung breiter auszubauen,
- das Antrags- und Gutachterverfahren zu entbürokratisieren und die Psychotherapie-Richtlinie so zu flexibilisieren, dass den Belangen unterschiedlicher Patientengruppen besser Rechnung getragen werden kann.

Neue Herausforderungen

Wir benötigen eine Verbesserung ambulanter Versorgungsstrukturen. Die gemeinsame Selbstverwaltung sollte verpflichtet werden

- Akutsprechstundensprechstunden im Versorgungsangebot verlässlich zu verankern und angemessen zu vergüten,
- die Gruppenpsychotherapeutische Versorgung breiter auszubauen,
- das Antrags- und Gutachterverfahren zu entbürokratisieren und die **Psychotherapie-Richtlinie** so zu flexibilisieren, dass den Belangen unterschiedlicher Patientengruppen besser Rechnung getragen werden kann.

Neue Herausforderungen

Psychische Erkrankungen mit schwerem Verlauf, z.B. psychotische Erkrankungen, Borderline-Persönlichkeitsstörungen oder schwere Depressionen und Suchterkrankungen verursachen einen komplexen Behandlungsbedarf. Bei diesen Patientengruppen wechseln sich Phasen stationärer und ambulanten Versorgung häufig ab.

Nach dem Beispiel des § 116 b SGB V benötigen wir einen

§ 116 c SGB V „Ambulante Versorgung psychisch kranker Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf“

Neue Herausforderungen

Die Befugniseinschränkungen in § 73 Abs. 2 Satz 2 SGB V sind aufzuheben.

Psychotherapeuten sollte es ermöglicht werden, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszustellen, ins Krankenhaus einzuweisen, Rehabilitationsbehandlungen zu verordnen, an andere Fachärzte zu überweisen und Heilmittel zu verordnen.



DIERKS ⁺ BOHLE

RECHTSANWÄLTE

RA Prof. Dr. iur. Martin Stellpflug, MA (Lond.)
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin
Tel: 030 - 327 787 0 | Fax: 030 - 327 787 77
office@db-law.de
www.db-law.de

I c h d a n k e f ü r I h r e A u f m e r k s a m k e i t